

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

- mittelständische Unternehmen¹,
- Angehörige der freien Berufe,
die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind und als Einzelfirma, e. K.,
GbR, Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG oder AG firmieren.

Für Unternehmen aus dem Bereich der Primärerzeugung, der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nur als gewerbliches Unternehmen möglich.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und für die die Finanzierungszwecke

- gewerbliche Baukosten,
- Grunderwerb zur Eigennutzung,
- technische Anlagen/Maschinen,
- BGA,
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Ausschlüsse),
- Warenlager,
- allgemeiner Betriebsmittelbedarf

vorgesehen sind.

Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der/die Antragsteller(in) nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel

Höchstbetrag: 1 Mio. €

4. Darlehensbedingungen

a. Darlehenslaufzeiten

— Investitionsdarlehen

Ratendarlehen:

- 3 bis 10, 15 oder 20 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
- 3, 4, 5 oder 10 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
- 3, 4, 5, 15 oder 20 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren

¹ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 500 Mio. € nicht überschreitet.

Endfälliges Darlehen:

— 2, 3, 4, 5 oder 12 Jahre

— **Betriebsmittel und Warenlager**

— alle Laufzeitvarianten bis 10 Jahre

b. Zinssatz

Die von der NRW.BANK angebotenen Zinssätze sind in allen Laufzeiten beihilfefrei.

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

— Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten.

e. Nichtabnahmeentschädigung

— Es wird keine Nichtabnahmeentschädigung berechnet.

f. Bereitstellungsprovision

— Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen aus bestimmten Branchen² stammen,
- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten³ befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO),
- es sich um Betriebsaufspaltungen, Fremdvermietung und Umschuldungen handelt,
- es sich um die Finanzierung von Pkw der Klasse M1 oder leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 handelt (<3,5 t) mit einer CO₂-Emission von über 50g CO₂/km⁴.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen⁵, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

6. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die jeweilige Hausbank.
- Bei vollständiger Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sagt die NRW.BANK der Hausbank die Refinanzierung des an den/die Antragsteller(in) auszureichenden Darlehens innerhalb der Servicezeiten⁶ sofort zu.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/universaldirekt

² Branchenausschlussliste unter www.nrwbank.de/branchenausschlussliste

³ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO). Zu finden in der Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

⁴ siehe 2.2 der ESG-Fördervoraussetzungen.

⁵ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

⁶ Unsere Servicezeiten sind der Programmseite zu entnehmen (www.nrwbank.de/universaldirekt).